

Antrag

Initiator*innen: LPT // Protokoll

Titel: **Ende des MusiklehrerInnenprekariats –
Honorarverträge untersagen, gute Bezahlung
ermöglichen**

Votum der Antragskommission

Debatte

Antragstext

1 *Der Landesparteitag der SPD Sachsen möge beschließen und an die SPD-Fraktion im*
2 *Sächsischen Landtag, die SPD-Fraktionen in den sächsischen Stadträten,*
3 *Kreistagen und Gemeinderäten sowie die SGK Sachsen weiterleiten:*

4
5 Die SPD Sachsen setzt sich für das Prinzip der Guten Arbeit und für die adäquate
6 Bezahlung von Beschäftigten in allen gesellschaftlichen Bereichen ein. Dies
7 schließt die Arbeit der Lehrenden in unseren freien, privaten und staatlichen
8 oder kommunalen sächsischen Musikschulen explizit mit ein. Musikschulen leisten
9 einen wesentlichen Beitrag für die musikalische Aus- und Weiterbildung von
10 Menschen aller Altersklassen, sie stehen mit der Sensibilisierung für das
11 Musizieren für kulturelle Vielfalt und weltoffene Haltung, regen ästhetisch-
12 künstlerische Gestaltungskompetenz an und sind mit ihren Ensembles, Orchestern
13 und Chören Orte des sozialen Miteinanders. Damit sind sie wichtige kulturelle
14 Bildungseinrichtungen und auch eine wichtige Säule der öffentlichen
15 Daseinsvorsorge und Freizeitgestaltung. Gerade deswegen sollten Musikschulen
16 ihre Angebote niedrigschwellig anbieten können, die Kosten für den Unterricht
17 müssen für alle Menschen erschwinglich sein.

18
19 Viele Musikschulen stellt dieser Anspruch jedoch vor eine Herausforderung. Zudem

20 ist es nicht mehr grundlegendes Prinzip, dass Musikschulen in kommunaler
21 Trägerschaft existieren. Nur wenige sind noch in kommunaler Hand. Vereinzelt
22 wurden sie, wie auf Initiative der SPD-Fraktion Dresden das Heinrich-Schütz-
23 Konservatorium Dresden, wieder in kommunale Trägerschaft überführt., wie auf
24 Initiative der SPD-Fraktion Dresden das Heinrich-Schütz-Konservatorium Dresden.
25 Dabei wäre es durchaus wünschenswert, wenn Musikschulen kommunal vorgehalten und
26 auskömmlich finanziert würden. Ohne auskömmliche Finanzierung oder kommunale
27 Trägerschaft ist auch eine adäquate Bezahlung der festangestellten und freien
28 Kolleginnen und Kollegen an den jeweiligen Schulen nur schwer möglich. Dies muss
29 sich ändern.

30
31 Wir fordern die SPD-Landtagsfraktion sowie alle sozialdemokratischen
32 Entscheider*innen, welche im Rahmen der Umsetzung des Sächsischen
33 Kulturraumgesetzes involviert sind daher auf, in folgendem Sinne tätig zu
34 werden:

- 35 1. Die Finanzierung aller sächsischen Musikschulen – kommunal, in freier
36 Trägerschaft und privat – muss auf den Prüfstand. Sollte festgestellt
37 werden, dass die staatliche Förderung nicht ausreichend erscheint, so muss
38 die Förderkulisse – z.B. im Rahmen der Kulturraumförderung – angepasst
39 werden. Insbesondere die adäquate Bezahlung von fest angestelltem Personal
40 wie von Honorarkräften muss ermöglicht werden.
- 41 2. Kommunen, die ihre ehemals privatisierten Musikschulen wieder
42 rekommunalisieren wollen, sollten seitens des Freistaats künftig
43 finanziell unterstützt werden. Vorstellbar wäre ein Sonderfonds
44 Musikschulen, welcher die Investitions- / Rücküberführungskosten bei der
45 Rekommunalisierung anteilig unterstützt.

46 Darüber hinaus fordern wir die sozialdemokratischen Stadtratsfraktionen,
47 Bürgermeister*innen und Oberbürgermeister*innen auf, in Bezug auf
48 Arbeitsbedingungen an kommunalen sächsischen Musikschulen in folgendem Sinne
49 tätig zu werden:

50 Honorarverträge zwischen Musiklehrer*innen und Musikschulen bei Lehre von
51 Klient*innen sind zu unterbinden, sofern die Musiklehrer*innen mehr als einmal
52 die jeweiligen Personen unterrichten. Bisherige Arbeitsverhältnisse zwischen
53 diesen drei Parteien sind in ein reguläres Teilzeit- oder Vollzeitmodell zu
54 überführen und der Mittelaufwand für den Unterricht ist den Musiklehrer*innen zu
55 erstatten. Die SPD Sachsen möge dafür geeignete gesetzliche Regelungen finden.

- 56 3. Honorarverträge zwischen Musiklehrer*innen und Musikschulen sollten
57 sukzessive auf ein Minimum reduziert werden. Für Musiklehrer*innen muss

58 die Festanstellung künftig die Regel sein.

59 4. Honorarverträge sind weiter zulässig, wenn die Lehrenden dies explizit
60 wünschen, beispielsweise, weil sie der Arbeit als Musiklehrer*in lediglich
61 im Nebenerwerb nachkommen.

62 Kommunale Musikschulen, Musikschulen in freier Trägerschaft und private Anbieter
63 müssen in die Lage versetzt werden ihre Honorarkräfte adäquat zu bezahlen. Dabei
64 sollte sich ihre Vergütungen künftig angemessenen, tariforientierten
65 Stundensätzen für festangestellte Mitarbeiter*innen orientieren einschließlich
66 notwendiger individueller Sozialversicherungsbeiträge.